

1. **Ergänzung** zur Drucksache: 0339/2005/BV
Heidelberg, den 23.11.2005

VERTRAULICH
bis zur Feststellung des
schriftlichen Ergebnisses der
letzten nicht öffentlichen
Ausschusssitzung durch
die/den Vorsitzende/n!

Stadt Heidelberg
Dezernat III, Amt für soziale Angelegenheiten und Altenarbeit

**Anpassung der Vereinbarungen mit den
Trägern der Heidelberger Seniorenzentren**

Informationsvorlage

Beratungsfolge	Sitzungstermin	Behandlung	Zustimmung zur Beschlussempfehlung	Handzeichen
Haupt- und Finanzausschuss	30.11.2005	N	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	
Gemeinderat	15.12.2005	Ö	<input type="radio"/> ja <input type="radio"/> nein <input type="radio"/> ohne	

Inhalt der Information:

Der Haupt- und Finanzausschuss und der Gemeinderat nehmen die inhaltlichen Veränderungen der neuen Vereinbarungen über die Trägerschaft der Heidelberger Seniorenzentren im Vergleich zu den bisherigen Vereinbarungen zur Kenntnis.

Begründung:

Bei der Sitzung des Sozialausschusses am 17. November 2005 wurde eine Darlegung gewünscht, welche Veränderungen die neuen Trägervereinbarungen im Vergleich zu den bisherigen mit sich bringen.

Die bisherigen Verträge wurden in den zehn Jahren des Aufbaus der Seniorenzentren weiterentwickelt und angepasst. Nach Umsetzung des Altenstrukturkonzepts liegen nun zehn unterschiedliche Verträge vor.

1. Mit den neuen Verträgen werden
 - a. unterschiedlich formulierte Verträge für verschiedene Seniorenzentren vereinheitlicht – insbesondere was die Zahl der von der Stadt geförderten Personalstellen angeht –;
 - b. die Ziele des Stadtentwicklungsplans 2010 (STEP) bei der Formulierung der Aufgaben der Seniorenzentren berücksichtigt;
 - c. erstmals Regelungen hinsichtlich der Nutzung der Räumlichkeiten getroffen;
 - d. die Eigenverantwortung der Träger hinsichtlich des Verbrauchs von Energie und Wasser gestärkt, in dem die Kosten hierfür pauschalisiert werden.

2. Waren die bisherigen Verträge eher zentrumsbezogen („Komm-Struktur“), so soll die Arbeit zukünftig stadtteils- und gemeinwesenbezogen organisiert werden. Als Orientierungsrahmen für die Arbeit der Seniorenzentren werden festgelegt:
 - a. die Unterstützung von Nachbarschaften
 - b. die Belebung und Stärkung nachbarschaftlicher Beziehungsnetze
 - c. die Förderung einer integrativen Nachbarschaftskultur
 - d. die Förderung von Hilfe zur Selbsthilfe
 - e. die Ablösung von Zielgruppenarbeit zu zielgruppenorientierter GemeinwesenarbeitDie Angebote der Seniorenzentren werden konkreter als bisher formuliert.

3. Die Umsetzung der Vorgaben in den Vereinbarungen in die alltägliche Arbeit erfolgt in jährlichen neu zu fassenden individuellen schriftlichen Zielvereinbarungen mit Überprüfung der Zielerreichung.

4. Als Anlage 1 ist die Gegenüberstellung einer alten und einer neuen Trägervereinbarung am Beispiel des zuletzt in Betrieb genommenen Seniorenzentrums Rohrbach beigefügt.

gez.

Dr. Gerner

Anlagen zur 1. Ergänzung:	
Lfd. Nr.	Bezeichnung
A 1	Gegenüberstellung der Trägervereinbarungen für die Seniorenzentren am Beispiel Rohrbach

Gegenüberstellung der Trägervereinbarungen für die Seniorenzentren am Beispiel Rohrbach

Alt	Neu	Erläuterungen
<p style="text-align: center;">§ 1</p> <p>Das Diakonische Werk Heidelberg (im Folgenden „Träger“ genannt) führt ab dem 01. Juli 2002 das Seniorenzentrum Rohrbach.</p>	<p style="text-align: center;">§ 1 Vertragsgegenstand</p> <p>Der Träger betreibt in Heidelberg drei Seniorenzentren:</p> <ul style="list-style-type: none"> - ... - ... - in der Baden Badener-Straße 11, das Seniorenzentrum im Stadtteil Rohrbach. 	<p>Zusammenfassung der drei Seniorenzentren des Diakonischen Werks in einer Vereinbarung</p>
<p>Der Betrieb ist gemeinnützig und dient nicht der Gewinnerzielung.</p> <p style="text-align: center;">§ 2</p> <p>Der Träger führt die zu erfüllenden Aufgaben auf folgender Grundlage durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Seniorenzentrum versteht sich als zentrale Anlaufstelle für ältere Menschen in Rohrbach. Es soll eine Zusammenarbeit mit allen Einrichtungen im Stadtteil Rohrbach stattfinden, die Angebote für ältere Menschen bereithalten. 2. Das Seniorenzentrum bietet täglich von Montag - Freitag ein Programm für die älteren Mitbürgerinnen und Mitbürger an, insbesondere sind dies: <ul style="list-style-type: none"> ■ kulturelle Veranstaltungen ■ aktivierende Gruppenarbeit ■ Beratung und Kontakt zu Nachbarschaftshilfen und Sozialstationen ■ Initiierung weiterer Leistungsangebote ■ Mittagstisch in der Gemeinschaft. <p style="text-align: center;">§ 5</p> <p>Dem Träger obliegt es,</p>	<p style="text-align: center;">§ 2 Aufgaben und Angebote</p> <ol style="list-style-type: none"> (1) Allgemeine Grundlagen der Aufgabenerfüllung: <ol style="list-style-type: none"> a. Der Betrieb ist gemeinnützig und dient nicht der Gewinnerzielung. b. Das Seniorenzentrum ist eine zentrale Anlaufstelle für Seniorinnen und Senioren im Stadtteil mit einem verlässlichen Angebot und regelmäßigen Öffnungszeiten an Werktagen. Die wöchentliche Öffnungszeit soll mindestens 30 Stunden betragen und kann auch durch ehrenamtliche Kräfte gewährleistet werden. Der Träger hat das Recht auf Schließung des Seniorenzentrums während der Urlaubszeit (max. drei Wochen) und in sonstigen dringenden Fällen (z. B. Krankheit). c. Das Seniorenzentrum arbeitet eng mit allen Einrichtungen im Stadtteil zusammen, die Angebote für ältere Menschen bereithalten. (2) Der Stadtentwicklungsplan 2010 (STEP) und seine Fortschreibungen sind maßgeblicher Orientierungsrahmen für die Arbeit des Seniorenzentrums. Forderungen daraus sind: <ol style="list-style-type: none"> a. Nachbarschaften zu unterstützen, b. Nachbarschaftliche Beziehungsnetze zu beleben und zu stärken, c. eine integrative Nachbarschaftskultur zu fördern, d. Hilfe zur Selbsthilfe zu fördern, e. Zielgruppenarbeit zugunsten zielgruppenorientierter Gemeinwesenarbeit abzulösen und f. gerontopsychiatrische Hilfen deutlich zu verbessern. (3) Der Träger bietet unter Berücksichtigung des STEP verschiedene Angebote an. Diese sollen jeden der folgenden Bereiche abdecken: <ol style="list-style-type: none"> a. Begegnung, Bildung und Kultur (Freizeitgestaltung, gesellige Veranstaltungen, kommunikationsfördernde Angebote, Kurse, Vorträge z. B. zu Gesundheitsfragen, Reisen etc., Zielgruppenangebote) b. Hilfen zur Alltagsbewältigung (z. B. soll ein stationärer Mittagstisch an- 	<p>Neue Regelungen in § 2 entsprechen weitgehend der bisherigen Praxis. Die Aufgaben wurden unter Einbeziehung des STEP 2010 genauer definiert. Auch ein Mechanismus zur Festlegung von Aufgaben und Zielen und zur Kontrolle der Zielerreichung wurde aufgenommen.</p>

Anlage 1 zur 1. Ergänzung zur Drucksache: 0339/2005/BV

<ul style="list-style-type: none"> ◆ sich um die gesellschaftliche Einbindung und Akzeptanz des Seniorenzentrums im Stadtteil zu bemühen. Hierzu gehört insbesondere die Zusammenarbeit mit dem Seniorenausschuss des Stadtteilvereins Rohrbach, der Arbeiterwohlfahrt, den Altenwerken sowie den Seniorenclubs der Kirchengemeinden. ◆ Freiwillige für die Durchführung der Angebote und zur Unterstützung des hauptamtlichen Personals zu gewinnen, ◆ die für den Betrieb eines Seniorenzentrums eingehenden Zuwendungen Dritter ausschließlich dort einzusetzen. Eine Anrechnung auf die städt. Förderung erfolgt nicht. 	<ul style="list-style-type: none"> c. geboten werden) c. Hilfen zur persönlichen Lebensbewältigung (Initiierung von Gruppen zur Stärkung der Selbsthilfekräfte, Angebote zur Integration psychisch veränderter Menschen, Integrationsangebote für ältere Migrantinnen und Migranten) d. Information und Beratung (Niederschwelliges Beratungsangebot – von der Vermittlung von Hilfen bis zur Unterstützung in Krisen, Weitervermittlung an IAV-Stelle, Nachbarschaftshilfen u. a.). <p>(4) Bis spätestens 31. März eines jeden Jahres werden im Einvernehmen zwischen Träger und Stadt für das laufende Kalenderjahr die zu erbringenden Aufgaben im Rahmen der Absätze (2) und (3) schriftlich festgelegt. Die Aufgabenerfüllung wird im Verlauf des Jahres in einem Gespräch gemeinsam geprüft. Bei Bedarf kann eine Korrektur im Einvernehmen erfolgen.</p> <p>(5) Der Träger legt bis 31. März des Folgejahres einen schriftlichen Arbeitsbericht über das vergangene Kalenderjahr vor, der neben einer zielorientierten textlichen Darstellung auch aktuelle Zahlenwerte und/oder qualitative Merkmale samt Erläuterungen enthält. Dieser Arbeitsbericht dient als Grundlage für die Zielfestsetzung des laufenden Jahres.</p>	
<p align="center">§ 3</p> <p>Für den Betrieb des Seniorenzentrums stellt die Stadt Räumlichkeiten in der Baden Badener Straße 11 zur Verfügung.</p>	<p align="center">§ 4</p> <p align="center">Überlassung und Nutzung des Anwesens</p> <p>(1) Die Stadt überlässt dem Träger zum Betrieb der Seniorenzentren mietfrei die von ihr angemieteten betriebsbereiten Räumlichkeiten</p> <ul style="list-style-type: none"> a. ... b. ... c. im Anwesen Baden Badener Straße 11 mit einer Gesamtbetriebsfläche von 243,18 qm nebst den zugehörigen Außenanlagen zur Nutzung für die stadtteilbezogene Altenarbeit entsprechend den Regelungen in diesem Vertrag. <p>(2) Der Träger darf nur nach vorheriger Zustimmung der Stadt und nur unter Einhaltung aller öffentlich-rechtlicher Vorschriften Vorrichtungen, die der Werbung dienen, an den Außenwänden der Gebäude anbringen.</p> <p>(3) Der Träger trägt alle Betriebskosten i. S. der Betriebskostenverordnung (BetrkV) in der bei Kostenentstehung geltenden Fassung (z. Zt. In der Fassung vom 25.11.2003), die Bestandteil dieses Vertrages ist, in Form monatlicher Vorauszahlungen an die Vermieter. Insbesondere übernimmt er die Überweisung der monatlichen Nebenkostenvorauszahlungen an die Vermieter der Räumlichkeiten. Diese betragen ... beim SZ Rohrbach 409,00 Euro.</p>	<p>Da es keine gesonderten Mietverträge mit den Trägern gibt, wurden Regelungen zur Nutzung der Anwesen in die Trägervereinbarungen aufgenommen. Bislang gab es hier keinerlei Festlegungen. Bisher wurden alle Betriebskosten unbegrenzt von der Stadt gezahlt, ohne einen Einfluss auf die Höhe zu haben. Die</p>

Anlage 1 zur 1. Ergänzung zur Drucksache: 0339/2005/BV

	<p>(4) Notwendige Versorgungsverträge (z. B. Strom, Gas, Fernwärme) schließt der Träger direkt ab und übernimmt die Bezugskosten dafür.</p> <p>(5) Im Gegenzug gewährt die Stadt dem Träger einen Betriebs- und Energiekostenschutz</p> <ul style="list-style-type: none"> o ... o ... o i. H. v. 6.650 € jährlich für das Seniorenzentrum Rohrbach. <p>Diese Zuschüsse orientieren sich an den Kosten der vergangenen drei Jahre und können nach Vorliegen der ersten Abrechnungen nach Abschluss dieser Vereinbarung überprüft werden. Ansonsten erfolgt eine Überprüfung und ggf. Anpassung auf Antrag einer der beiden Vertragsparteien alle zwei Jahre zur Verlängerung des Vertrages.</p> <p>(6) Die Unterhaltung der einzelnen Anwesen in Dach und Fach obliegt dem jeweiligen Vermieter. Die notwendigen Instandsetzungs- und Instandhaltungsarbeiten in den bereitgestellten Räumen einschließlich notwendiger Renovierungsmaßnahmen gehen zu Lasten der Stadt, wobei kleinere Instandhaltungs- (einschließlich Wartungen) bzw. Instandsetzungsarbeiten sowie notwendige Renovierungsmaßnahmen bis zu einem Betrag von € 250 im Einzelfall, d. h. eigenanteilig je Rechnung € 250,00 – jedoch maximal € 1.000,00 jährlich je Seniorenzentrum vom Träger zu übernehmen sind. Kosten für notwendige Renovierungsmaßnahmen über dem o. g. Limit sind unverzüglich beim Amt für Soziale Angelegenheiten und Altenarbeit anzumelden.</p> <p>(7) Dem Träger obliegt die Räum- und Streupflicht entsprechend der jeweils gültigen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Schneeräumen, Bestreuen und Reinigen der Gehwege im Stadtkreis Heidelberg. Soweit diese Aufgabe von einem Vermieter einem Dritten überlassen worden ist, sind die anfallenden Kosten Bestandteil der Betriebskosten.</p> <p>Die Verpflichtung zur Schnee- und Eisbeseitigung (inkl. Streuen) auf den privaten Hauszugängen bis zur Haustür, die nicht von einem beauftragten Dritten durchgeführt wird, obliegt dem Träger.</p> <p>(8) Der Träger entscheidet über die Benutzung und Belegung der Räume entsprechend dem Nutzungszweck. Eine Untervermietung – auch teil- oder zeitweise – ist nur mit ausdrücklicher vorheriger schriftlicher Zustimmung der Stadt gestattet. Ausgenommen hiervon sind nichtkommerzielle Veranstaltungen, die eine Dauer von sechs Stunden nicht übersteigen.</p> <p>(9) Die Stadt überträgt dem Träger die Ausübung des Hausrechts in den überlassenen Räumlichkeiten und Außenanlagen. Der Träger erlässt eine Hausordnung.</p> <p>Der Träger haftet für alle Schäden am Anwesen, die er durch vertragswidrige Benutzung schuldhaft verursacht hat und die nicht auf Abnutzung zurückzuführen sind.</p>	<p>Pauschalierung führt zu Verwaltungsvereinfachung und schafft einen Anreiz zum sparsameren Umgang mit Heizung, Beleuchtung und Wasser. Um die Träger nicht zu benachteiligen, wird die Pauschale regelmäßig angepasst werden.</p>
--	--	---

Anlage 1 zur 1. Ergänzung zur Drucksache: 0339/2005/BV

	<p align="center">§ 5 Versicherungen</p> <p>(1) Der Träger ist verpflichtet, eine ausreichende Betriebshaftpflichtversicherung, die insbesondere auch evt. Schäden an den Mietobjekten abdeckt, abzuschließen und der Stadt eine Kopie des Versicherungsscheins vorzulegen.</p> <p>(2) Außerdem ist für das von der Stadt finanzierte Inventar eine Feuerinventarversicherung abzuschließen. Eine weitere Absicherung von Inventar und Lagergut gegen weitere Schäden obliegt dem Träger und wird seitens der Stadt empfohlen.</p>	
<p align="center">§ 4</p> <p>1. Die Stadt Heidelberg erstattet den tatsächlichen Aufwand für eine Altenpflegerisch oder sozialpädagogisch oder gleichwertig geschulte Fachkraft. Darüber hinaus übernimmt sie Honorarkosten in Höhe von maximal. € 10.226,00 p.a. für Aushilfen (Urlaub / Krankheit u.ä.). Anstellungsträger ist der Träger bzw. die Evangelische Gesamtkirchengemeinde Heidelberg. Die Eingruppierung erfolgt auf der Grundlage des BAT bzw. eines vergleichbaren Tarifvertrages des Trägers und soll die städtischer Mitarbeiter mit vergleichbarer Aufgabenstellung und Qualifikation nicht überschreiten. Die Stadt Heidelberg erstattet ebenfalls die laufenden Sachkosten (Betriebsgeräte, Veranstaltungen, Gruppenarbeiten, einschl. Honorarkräfte, Reinigung) bis zu einem Betrag von jährlich maximal. € 15.083,00.</p> <p>2. Eine höhere Mittelzuweisung zu Ziffer 1 setzt die einvernehmliche Feststellung des Gesamtbedarfs durch die Stadt und Träger voraus.</p> <p>3. Die Stadt stellt dem Träger die betriebsfertigen Räumlichkeiten mit der erforderlichen Ausstattung mietfrei zur Verfügung. Sie übernimmt darüber</p>	<p align="center">§ 3 Finanzierung</p> <p>(1) Zur Finanzierung der Leistungen nach § 2 erstattet die Stadt dem Träger Personal- und Sachkosten für den Betrieb des Seniorenzentrums entsprechend den nachfolgenden Absätzen sowie den in § 4 Absatz 4 genannten Betriebs- und Energiekostenzuschuss.</p> <p>(2) Die Anstellung von Personal erfolgt beim Träger. Die Stadt erstattet pauschal je Seniorenzentrum 64.000 Euro. Davon ist mindestens eine sozialpädagogisch, Altenpflegerisch oder gleichwertig qualifizierte Fachkraft einschließlich anfallender Honorarkosten für Aushilfskräfte insbesondere im Urlaubs- oder Krankheitsfall zu finanzieren. Dieser Betrag wird jährlich um die Tarifsteigerung im öffentlichen Dienst fortgeschrieben (erstmalig zum 01.01.2007). Zusätzlich wird eine jährliche Gemeinkostenpauschale von 3.100 Euro je Stelle gezahlt.</p> <p>(3) Bis zu einem Personalwechsel gilt die vor Abschluss dieser Vereinbarung gültige Finanzierungsregelung für die Personalkosten weiter. Im Seniorenzentrum Pfaffengrund findet Absatz 2 darüber hinaus erst Anwendung, wenn ein Wechsel im Bereich des Verwaltungs- oder Küchenpersonals stattfindet.</p> <p>(4) An den laufenden Sachkosten (Geschäftsausgaben, Porto, Telefon, Betriebsgeräte, Reparaturen, Veranstaltungen, Gruppenarbeiten, Honorare für Kursleiter, Referenten u.ä., Reinigung) der drei Seniorenzentren beteiligt sich die Stadt mit zusammen bis zu 45.000 Euro jährlich.</p> <p>(5) Ersatzbeschaffungen gehen i. d. R. zu Lasten des Trägers und sind aus dem Sachkostenzuschuss, zusätzlichen Einnahmen oder Sponsoring zu finanzieren. Bei Ersatzbeschaffungen, die zur Aufrechterhaltung des Betriebs eines Seniorenzentrums zwingend notwendig sind und die Finanzierungsmöglichkeiten des Trägers übersteigen, ist eine Beteiligung der Stadt möglich. Diese setzt das Einvernehmen zwischen Stadt und Träger voraus.</p>	<p>Für 5 Seniorenzentren werden derzeit noch 1,5 Personalstellen finanziert. 4 Seniorenzentren – darunter auch Rohrbach – kommen bereits jetzt mit 1 Stelle aus. Mit der Pauschalierung der Personalkosten werden die Aufwendungen der Stadt zumindest in diesem Bereich vorausberechenbar. Die Träger werden zu sparsamem Umgang mit den zur Verfügung stehenden Mitteln veranlasst. Der jährliche Sachkostenbeitrag wurde leicht abgerundet auf</p>

Anlage 1 zur 1. Ergänzung zur Drucksache: 0339/2005/BV

<p>hinaus die notwendigen Betriebskosten einschl. von Gebühren und Abgaben.</p> <p>4. Die Stadt weist die Zahlungen - auf Antrag des Trägers - jeweils halbjährlich im Voraus an.</p>		<p>15.000 Euro je Zentrum. Ersatzbeschaffungen werden nur noch in Ausnahmefällen von der Stadt bezuschusst oder finanziert.</p>
<p align="center">§ 6</p> <p>Stadt und Träger arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen. Der Träger erstattet jährlich einen Tätigkeitsbericht und legt vor Ablauf des 1. Quartals des Folgejahres eine Personal- und Sachkostenabrechnung.</p>	<p align="center">§ 6</p> <p align="center">Verwendungsnachweis und Auszahlungsmodalitäten</p> <p>(1) Die Zuschussbeträge gem. § 3 werden in 2 gleichen Raten zum 15. Januar und zum 15. Juli eines Jahres fällig.</p> <p>(2) Auf die Beträge nach § 3 Absatz 4 finden globale Minderausgaben und Haushaltssperren bis zu einem Höchstbetrag von 5% der maßgeblichen Ausgaben Anwendung, soweit sie nicht aufgehoben werden. Das Bestehen einer globalen Minderausgabe oder einer Haushaltssperre ist zu Beginn eines Jahres spätestens nach Beschlussfassung über den Haushalt, die Aufhebung/Nichtaufhebung der Haushaltssperre ist bis zum 15.11. eines Jahres von der Stadt mitzuteilen.</p> <p>(3) Der Träger legt der Stadt bis spätestens 31. März des Folgejahres eine Abrechnung für das zurückliegende Kalenderjahr gem. dem als Anlage beigefügten Vordruck vor. Ergibt sich hieraus, dass die von der Stadt erbrachten Zahlungen nicht vollständig verbraucht wurden, wird die Differenz zu Lasten des Trägers mit der nächsten Rate gem. § 6 Absatz 1 verrechnet. Ist eine Verrechnung nicht möglich (z. B. wg. Vertragsende), ist der Träger zu diesem Termin zur Rückzahlung des Differenzbetrags verpflichtet.</p> <p>Die Stadt ist berechtigt, die bestimmungsgemäße Verwendung der Mittel zu überprüfen. Der Träger ist verpflichtet, die erforderlichen Auskünfte zu erteilen und alle notwendigen Unterlagen auf Verlangen dem städtischen Rechnungsprüfungsamt vorzulegen.</p>	
<p align="center">§ 7</p> <p>Dieser Vertrag erlischt mit der Einstellung des Betriebes des Seniorenzentrums Rohrbach durch den Träger. Der Vertrag kann zur Wahrung evtl. arbeitsrechtlicher Kündigungsfristen von beiden Seiten mit einer Frist von jeweils sieben Monaten zum Quartalsende gekündigt werden. Im Falle einer außerordentlichen Kündigung endet der Vertrag sechs Monate nach</p>	<p align="center">§ 8</p> <p align="center">Kündigung</p> <p>(1) Der Vertrag kann von beiden Vertragsparteien ohne Angabe von Gründen mit einer Frist von sieben Monaten zum Quartalsende ordentlich gekündigt werden.</p> <p>(2) Der Vertrag kann mit einer Abwicklungsfrist von sechs Monaten zum Monatsende aus wichtigem Grund gekündigt werden. Ein wichtiger Grund liegt vor, wenn dem kündigenden Teil unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalls und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses bis zu vereinbarten Kündigungsfrist nicht zugemutet werden kann.</p>	<p>§ 8 Absatz 5 wurde auf nachdrücklichen Wunsch der Träger aufgenommen.</p>

Anlage 1 zur 1. Ergänzung zur Drucksache: 0339/2005/BV

<p>Zugang der Kündigung.</p> <p>Die aus Mitteln der Stadt beschafften Betriebsgeräte gehen in den Besitz und zur freien Verfügung der Stadt Heidelberg über.</p>	<p>(3) Die Kündigung ist auch für ein einzelnes Seniorenzentrum möglich. In diesem Fall läuft der Vertrag für die restlichen Seniorenzentren weiter.</p> <p>(4) Im Falle der Kündigung sind die nach § 6 Absatz 1 ausbezahlten Zuschüsse anteilig zurückzuzahlen.</p> <p>(5) Ist der Träger aufgrund einer ordentlichen Kündigung seitens der Stadt gezwungen, gegenüber bei ihm beschäftigten Arbeitnehmern eine betriebsbedingte Kündigung auszusprechen, hat ihm die Stadt</p> <ul style="list-style-type: none"> a. bei Vorliegen der in § 1 a Absatz 1 Satz 1 Kündigungsschutzgesetz (KSchG) genannten Voraussetzungen die Abfindung in der in § 1 a Absatz 2 KSchG genannten Höhe b. für den Fall, dass (sich) der Träger im Rahmen eines Arbeitsgerichtsprozesses zur Zahlung einer Abfindung verpflichtet (wird), die Abfindung bis zu der in § 1 a Absatz 2 KSchG genannten Höhe zu erstatten. 	
<p align="center">§ 8</p> <p>Dieser Vertrag tritt am _____ in Kraft.</p>	<p align="center">§ 7</p> <p align="center">Inkrafttreten und Vertragsdauer</p> <p>(1) Der Vertrag tritt am 1. Januar 2006 in Kraft und wird auf die Dauer von 2 Jahren abgeschlossen. Er ersetzt die bisherigen Vereinbarungen zwischen den Vertragsparteien vom ... 31. Juli 2001 für das Seniorenzentrum Rohrbach und verlängert sich jeweils um weitere 2 Jahre, wenn nicht spätestens sechs Monate vor Vertragsablauf von einer der Vertragsparteien schriftlich gekündigt wird.</p> <p>(2) Die Beendigung der o. g. Verträge zum 31. Dezember 2005 lässt die Regelung in § 3 Absatz 3 unberührt.</p>	<p>Die Verträge sind nun grundsätzlich zeitlich befristet.</p>
	<p align="center">§ 9</p> <p align="center">Salvatorische Klausel / Schriftform</p> <p>(1) Von diesem Vertrag erhält jeder Vertragspartner eine von beiden Beteiligten rechtsgültige unterzeichnete Ausfertigung.</p> <p>(2) Vereinbarungen außerhalb dieses Vertrages wurden nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform, soweit nicht das Gesetz eine strengere Form vorsieht; dies gilt auch für die Abbedingung des Schriftformerfordernisses.</p> <p>(3) Sollte eine Bestimmung dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Parteien verpflichten sich, die unwirksame Bestimmung durch eine andere zu ersetzen, die in ihren wirtschaftlichen Auswirkungen der zu ersetzenden Bestimmung möglichst nahe kommt. Entsprechendes gilt für die Ausfüllung von Vertragslücken.</p>	<p>Vergleichbare Regelungen gab es bislang nicht. Sie sind jedoch nach Auffassung des Rechtsamts üblich und notwendig.</p>